



Bekanntgabe

**Anzeige von Michael Schütte, Ober den Eschen 4, 59872 Meschede-Eversberg vom 22.01.2020 über einen geplanten Erdaufschluss (hier: Tiefenbohrung zum Zwecke der Brauchwasserversorgung) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Herr Michael Schütte, wohnhaft Meschede-Eversberg, Ober den Eschen 4 hat bei mir das oben näher bezeichnete Vorhaben auf dem Grundstück Meschede, Gemarkung Eversberg, Flur 11, Flurstück 107 angezeigt.

— Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für eine Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefenbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens (Festgestein) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Es handelt sich um einen kleinflächigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet Typ A.

Ein Verbot für die Bohrung besteht gemäß Landschaftsplan nicht; jedoch für die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Von diesem Verbot hat die Untere Landschaftsbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 08. April 2020
Im Auftrag

gez.
Menke